

# Stenographischer Bericht

## 64. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

3. Juli 1934.

### Inhalt:

**Tagesordnung:** Erstellung durch die Punkte 1 bis 6 der Verhandlungen und dringliche Behandlung derselben (1005).

**Anlage:** Die Beilage Nr. 147 (1005).

**Zuweisungen:** Die aufgelegte Beilage Nr. 147 (1005).

**Verhandlungen:** 1. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 16, Gesetz, womit § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, abgeändert wird. — Berichterstatter Reisch (1005). — Annahme des Antrages (1005).

2. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, Gesetz, mit welchem der § 6, Punkt c, des Gesetzes vom 8. Februar 1869, RGBl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, RGBl. Nr. 60), abgeändert wird. — Berichterstatter Reisch (1005). — Annahme des Antrages (1005).

3. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 96, Gesetz, betreffend Maßnahmen zum Abbau von Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks. — Berichterstatter Reisch (1006). — Annahme des Antrages (1006).

4. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 103, Gesetz, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1906, LG- u. VB. Nr. 5 aus 1907 (Sagdgesez), abgeändert, beziehungsweise außer Wirksamkeit gesetzt werden. — Berichterstatter Peintinger (1006) Redner: Gudenus (1006), Hartleb (1006). — Abstimmung (1006).

5. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 252, betreffend Abständnahme von der Abänderung des § 16 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62. — Berichterstatter Bauer (1007). — Annahme des Antrages (1007).

6. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses E.-Zl. 292, über den Antrag Mikola, betreffend die Altersversorgung der in Steiermark zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigten Hebammen. — Berichterstatterin Mikola (1007). — Annahme des Antrages (1007).

Präsident Dr. Enge eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Aufgelegt wurde heute die gedruckte Beilage Nr. 147.

Ich weise diese Beilage zu der Landesregierung und sodann dem Landeskulturausschusse.

(Die Zuweisung wird beschlossen.)

Hoher Landtag! Über Beschluß der Obmännerkonferenz habe ich zu beantragen, auf die heutige Tagesordnung im dringlichen Wege zu setzen: (Verliest die Punkte 1 bis 6 der Verhandlungen — siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wer mit diesem Antrage einverstanden ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich stelle fest, daß dieser Antrag der Obmännerkonferenz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen ist.

Ich schreite nun zur Abwicklung der Tagesordnung.

Der 1. Punkt derselben ist der

**mündliche Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 16, Gesetz, womit § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, abgeändert wird.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Reisch.

Berichterstatter Reisch: Hoher Landtag! Ich habe über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 16, zu berichten. (Verliest die Gesetzesvorlage aus der Beilage Nr. 16.)

Namens des Volksbildungsausschusses stelle ich folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage, Gesetz, womit § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, abgeändert wird, wird abgelehnt.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, Gesetz, mit welchem der § 6, Punkt c, des Gesetzes vom 8. Februar 1869, RGBl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, RGBl. Nr. 60), abgeändert wird.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Reisch.

Berichterstatter Reisch: Hohes Haus! Namens des Volksbildungsausschusses habe ich über die Beilage Nr. 19 zu berichten.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage, Gesetz, mit welchem der § 6, Punkt c, des Gesetzes vom 8. Februar 1869, RGBl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht (in der Fassung des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, RGBl. Nr. 60), abgeändert wird, wird mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse (Erlassung einer neuen Bundesverfassung) als gegenstandslos erklärt.“

Ich stelle den Antrag, diesen Antrag anzunehmen. (Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

**Präsident:** Punkt 3 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 96, Gesetz, betreffend Maßnahmen zum Abbau von Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks.

Berichterstatter ist Herr Abg. Resch.

Berichterstatter Resch: Ich stelle folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend Maßnahmen zum Abbau von Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks, wird unter Hinweis auf die denselben Gegenstand betreffende neuerliche Abbauvorlage, Beilage Nr. 146, als gegenstandslos erklärt.“

Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

**Präsident:** Punkt 4 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 103, Gesetz, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. WB. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), abgeändert, beziehungsweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Berichterstatter ist an Stelle des früheren Abg. Lindner der Herr Abg. Peintinger.

Berichterstatter Peintinger: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 103. Die Beilage Nr. 103 liegt ohnedies den Mitgliedern des hohen Hauses vor. Es handelt sich um die Abänderung der §§ 41, 42, 47, 48 und 94. Zu diesem Gesetze hat der Landeskulturausschuß in seiner Sitzung vom 8. Februar 1934 folgende Abänderungen getroffen und stellt folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 103 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im Artikel I, § 41, Absatz (2), ist in der vorletzten Zeile nach dem Worte „ausweist“ ein Beistrich zu setzen, das nächste Wort „und“ zu streichen und am Schlusse dieses Satzes anzufügen: „und Bedenken im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1857, RGBl. Nr. 124, nicht vorliegen. Die politische Bezirksbehörde kann Jagdschutzorganen, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet und sich durch längere Zeit im Jagdschutzdienste bewährt haben, die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nachsehen.“

Im Artikel I, § 41, kommt nach Absatz (2) ein neuer Absatz (3) mit folgendem Wortlaut:

„(3) Von der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung sind diejenigen enthoben, die eine der nachstehend bezeichneten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben:

1. die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst (RGBl. Nr. 100 aus 1889),

2. die Staatsprüfung für den Forstschuß- und technischen Hilfsdienst (RGBl. Nr. 30 aus 1903),

3. die Staatsprüfung für Forstwirte (RGBl. Nr. 30 aus 1903),

4. die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst (WBBl. Nr. 134 aus 1930),

5. die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst (RGBl. Nr. 116 aus 1907).“

Im Artikel I, § 41, erhält der bisherige Absatz (3) die Bezeichnung Absatz „(4)“.

Im Artikel I, § 42, sind in der fünften bis achten Zeile die Worte „oder wenn eine . . . bis . . . wieder aufnimmt“ zu streichen.

Im Artikel I, § 48, Absatz e, hat es in der vierten Zeile statt „Diebstahlsteilnahme“ richtig „Diebstahlsteilnehmung“ zu lauten.“

**Gudenus:** Ich stelle den Antrag, daß der § 42, wie er in der Vorlage gedruckt steht, unverkürzt zum Gesetz erhoben wird. Es handelt sich darum, einen, seinen schweren Dienst erfüllenden Jäger oder ein Jagdschutzorgan gegen den im Unrecht befindlichen Wilderer bei einem eventuellen Kampf in Vorteil zu setzen — bisher war er entschieden im Nachteil, was zur Ordnung im Wald- und Jagdgebiet bisher nicht beigetragen hat. Ich erspare dem hohen Landtag, über dieses reichlich erörterte Thema, über welches schon viel Tinte, aber leider auch genug Blut geflossen ist, jedes weitere Wort und bitte den hohen Landtag um diese Änderung.

Weiters bitte ich zum Schluß den Artikel III so zu formulieren (liest):

„Das Gesetz tritt zwei Monate nach der Beschlußfassung durch den Landtag in Kraft,“

damit jedem die Ausrede genommen ist, daß er von der Änderung des Gesetzes nichts gewußt hat.

**Hartleb:** Wir haben von diesem Abänderungsantrag, den der Herr Abg. Gudenus jetzt gestellt hat, nichts gewußt, sind aber auch nicht in der Lage, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen. Es würde dadurch den Jagdschutzorganen ein Recht eingeräumt werden, das weit über das Recht, das den Gendarmen oder der Polizei zusteht, hinausgeht. Wir sind der Meinung, daß das nicht notwendig ist.

**Präsident:** Bitte stellen Sie einen Vertagungsantrag?

**Hartleb:** Ich stelle keinen Vertagungsantrag, ich bitte aber, über diesen Punkt getrennt abstimmen zu lassen.

Berichterstatter Peintinger: Ich nehme den Antrag des Herrn Abg. Gudenus als den meinen auf, ebenso den Antrag, daß das Gesetz zwei Monate nach Beschlußfassung durch den Landtag in Kraft tritt.

**Präsident:** Es liegt vor der Antrag des Herrn Berichterstatters, der den Antrag des Herrn Abg. Gudenus aufgenommen hat. Der Herr Präsident Hartleb hat verlangt, daß über diesen, jetzt erst gestellten, allerdings vom Berichterstatter aufgenommenen Antrag des Herrn Abg. Gudenus getrennt abgestimmt wird. Ich werde daher zuerst den

Antrag des Herrn Berichterstatters in der Fassung des Ausschußberichtes mit Ausnahme des Artikel I, § 42, und Artikel III zur Abstimmung bringen und sodann erst den vom Herrn Berichterstatter aufgenommenen Zusatzantrag des Herrn Abg. G u d e n u s.

Wer mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters entsprechend dem Ausschußberichte einverstanden ist, wolle eine Hand erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Nunmehr lasse ich abstimmen über den vom Herrn Berichterstatter aufgenommenen Antrag des Herrn Abg. G u d e n u s, wonach Paragraph 42 der ursprünglichen Regierungsvorlage unverkürzt zum Gesetz erhoben wird und das Gesetz zwei Monate nach der Beschlußfassung durch den Landtag in Wirksamkeit tritt.

(Der Antrag wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Punkt 5 der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 252, betreffend Abständnahme von der Abänderung des § 16 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62.**

Berichterstatter ist Herr Abg. B a u e r.

Berichterstatter Bauer: Hohes Haus! Ich habe im Auftrage des Volksbildungsausschusses zu berichten über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 252. Ich glaube, die Gesetzesvorlage nicht verlesen zu brauchen und stelle daher nur den Antrag (liest):

„Der vorstehende Bericht über die ablehnende Haltung der Bundesregierung, dem Nationalrate einen Vorschlag auf Abänderung des § 16 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, in dem Sinne vorzulegen, daß Lehrerinnen auch als Lehrkräfte an den oberen Klassen der gemischten Volksschulen, insbesondere der Hilfsschulen, und an den auch von Mädchen besuchten Knaben-Hauptschulen in definitiver Eigenschaft zuzulassen sind, wird mit Beziehung auf die Landtagsbeschlüsse vom 8. Juni 1931, Nr. 158 b, und vom 23. Februar 1932, Nr. 304, zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrage.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 6 ist der

**mündliche Bericht des Fürsorgeausschusses, E.-Zl. 292, über den Antrag der Abg. Mikola, Krenn, Millwisch und Genossen, betreffend die Altersversorgung der in Steiermark zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigten Hebammen.**

Berichterstatterin ist Frau Abg. M i k o l a.

Berichterstatterin Mikola: Hohes Haus! Die christlichsoziale Partei hat den Antrag, betreffend die Altersversorgung der Hebammen in Steiermark, eingebracht, von der Überzeugung ausgehend, daß es unbedingt notwendig sei, den alten Frauen, die nach langjähriger, aufopfernder Dienstzeit im Interesse unseres Volkes nicht mehr in der Lage sind, ihren Berufe mit unverminderter Kraft nachzukommen, wenigstens eine kleine Altersrente zu verschaffen und dadurch den jüngeren Hebammen die Möglichkeit des Nachrückens im Hebammendienste zu geben. In der Folge, nach Einbringung dieses Antrages hat sich das Gremium der Hebammen an die steiermärkische Landesregierung gewendet und diese ersucht, im Sinne des dem hohen Hause vorgelegten Antrages die von der Vollversammlung des Hebammengremiums beschlossenen Statuten zu genehmigen. In diesen Statuten sind die näheren Bedingungen der Höhe der Altersversorgung und die Bedingungen, unter welchen sie erlangt werden kann, mit obligatorischer Verpflichtung, bzw. unter welchen Voraussetzungen Verluste eintreten, enthalten. Die steierm. Landesregierung hat diese Satzungen genehmigt und die Altersversorgung ist auch auf Grund derselben bereits durchgeführt worden.

Der Fürsorgeausschuß hat sich mit diesem Antrag beschäftigt und ersucht das hohe Haus, die bereits erfolgte Durchführung desselben durch die steierm. Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Das Stattfinden der nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 25 Minuten.)